

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 30.10.2019

### 1. Geltungsbereich und Abweichungen

#### 1.1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. HWSI GmbH. gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber bzw. Auftragnehmer und der Fa. HWSI GmbH.

#### 1.2. Abweichungen

Abweichungen zu diesen Bedingungen und Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie durch die Fa. HWSI GmbH. schriftlich bestätigt und anerkannt wurden.

### 2. Angebote, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen

#### 2.1. Angebote

Angebote, sind sofern nichts anderes vereinbart und angegeben ist, freibleibend.

#### 2.2. Auftragsbestätigungen

Nach Beauftragung erhält der Auftraggeber durch die Fa. HWSI GmbH eine Auftragsbestätigung, enthält diese Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

#### 2.3. Vereinbarungen

Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3. Angebotspreise

#### 3.1. Nettopreise

In den angegebenen Einzelpreisen ist die Umsatz bzw. Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese ist gesondert ausgewiesen und vom Auftraggeber zu bezahlen.

#### 3.2. Preisänderungen

Entstehen zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

### 4. Verpackung

#### 4.1. Verpackungsmaterial

Die Ware reist branchenüblich verpackt, die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies gesetzlich geregelt oder schriftlich vereinbart wurde.

#### 4.2. Transportversicherung

Die Ware wird bei Transport durch Dritte gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers und dann zu Lasten dessen und seine Rechnung versichert.

Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

### 5. Auftragserteilung

#### 5.1. Subunternehmer

Der Fa. HWSI GmbH steht es frei zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer heranzuziehen und diese im Namen und auf Rechnung der Fa. HWSI GmbH. Aufträge zu erteilen. Die Fa. HWSI GmbH. ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, Aufträge durch einen Subauftragnehmer durchführen zu lassen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subauftragnehmer binnen einer Woche zu widersprechen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

#### 6.1. Eigentum der HWSI

Gelieferte und montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem abgeschlossenen Vertrag im Eigentum der Fa. HWSI GmbH.

#### 6.2. Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der HWSI Umstände gemäß Punkt 8.5 bekannt, sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

### 7. Gefahrenübergang

#### 7.1. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt nach Übergabe an den Auftraggeber, sobald dieser die Ware mittels Lieferschein bzw. Übergabeprotokoll übernommen hat.

### 8. Zahlungsbedingungen

#### 8.1. Zahlungsfristen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, bei Zahlungsverzug gelten allenfalls gewährte Rabatte als verfallen.

#### 8.2. Teilzahlungen

Entsprechend dem Baufortschritt hat der Auftraggeber über Verlangen nach Maßgabe des Fortschrittes Teilzahlungen in entsprechender Höhe zu leisten.

#### 8.3. Skontozahlungen

Die Inanspruchnahme von Skonti und der Abzug dieser bei Zahlung setzt eine schriftliche Vereinbarung diesbezüglich voraus.

#### 8.4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Fa. HWSI GmbH. berechtigt, sämtliche daraus resultierende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Anwälten, nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, sowie Verzugszinsen von 12% p.a. zu verrechnen. Die Fa. HWSI GmbH. ist jedoch jedenfalls berechtigt, uns verrechnete höhere Bankzinsen zu verlangen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich pro aus gefolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00, sowie für die Evidenzhaltung im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.

#### 8.5. Besondere Umstände

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände der mangelnden Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lagen bekannt, so sind wir berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

#### 8.6. Wechsel, Schecks

Wechsel und Schecks werden nur laut schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen, Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 9. Lieferungen

#### 9.1. Liefer- und Fertigstellungstermine

Liefer- und Fertigstellungstermine werden schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

#### 9.2. Leistungsverzögerungen

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die durch die Fa. HWSI GmbH. zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst durch den Auftraggeber verzögert, so ist die Fa. HWSI GmbH. berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

- 9.3. *Liefer- und Fertigstellungstag*  
Als Tag der Lieferung / Übergabe gilt der Tag, an dem die Ware übergeben wurde. Teillieferungen sind zulässig.
- 9.4. *Ersatzpflicht*  
Die Ersatzpflicht der Fa. HWSI GmbH. beschränkt sich für jede angefangene Woche, die wir in Verzug sind, auf einen Betrag von höchstens 0,5% des Wertes der Gesamtlieferung, maximal jedoch 5% dieses Wertes.
- 9.5. *Verzug durch höhere Gewalt*  
Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, oder von der Fa. HWSI GmbH. nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen der Energieversorgung und dergleichen befreien uns auf die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unseren Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle insoweit, als wir dem Auftraggeber diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen.  
Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt die Lieferpflicht der Fa. HWSI GmbH. unter den gleichen Bedingungen.
- 10. Mängel der Lieferung**
- 10.1. *Haftung*  
Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Fa. HWSI GmbH. unter Ausschluss weitere Ansprüche wie folgt:  
Die Haftung der Fa. HWSI GmbH. gilt nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Die Haftung gilt nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Besteller bzw. Nutzer, normaler Abnutzung oder auf Einflüssen von dritter Seite beruhen. Werden seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht für die ganze Anlage. In diesem Rahmen werden alle diejenigen Teile nach unserer Wahl unentgeltlich instand gesetzt oder neu geliefert, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem des Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar geworden sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist. Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Zur Behebung aller Mängel hat uns der Besteller eine angemessene Frist zu gewähren.  
Verweigert er diese, so ist die Fa. HWSI GmbH. von der Mangelhaftung frei.  
Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften die Fa. HWSI GmbH. im gleichen Umfang wie für ursprüngliche Ware und zwar nur bis zum Ablauf der für die Ware geltenden Gewährleistungsfrist. Für Erzeugnisse von Lieferanten, soweit sie nicht in das Enderzeugnis eingehen, gelten die in den Lieferbedingungen des Lieferanten für Mängel an der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.
- 11. Urheberrecht**
- 11.1. *Geistiges Eigentum*  
Alle von der Fa. HWSI GmbH. erstellten Dokumente, Berechnungen, Pläne usw. sind geistiges Eigentum der Fa. HWSI GmbH. und dürfen nur nach vorgehender Zustimmung an dritte weitergegeben werden.
- 11.2. *Urheberrecht*  
Unsere Texte, Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dergleichen sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur im Rahmen einer Vereinbarung mit der Fa. HWSI GmbH. zulässig, ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1. *Geheimhaltungsverpflichtung*  
Die Fa. HWSI GmbH. ist zur Geheimhaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Fa. HWSI GmbH. berechtigt, dass vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 13. Form und Inhalt der Angebote**
- 13.1. *Einverständnis des Auftraggebers*  
Der Auftraggeber nimmt die im Angebot beschriebenen, geplanten Ausführungen, Fabrikate, Typen, Größen, Eigenschaften und Leistungen, welche aufgrund von Schriftverkehr, Besprechungen, dem Stand der Technik, ÖNORMEN oder gesetzlichen Vorschriften festgelegt wurden zur Kenntnis und bestätigt durch seine Bestellung sein Einverständnis.
- 13.2. *Forderungen*  
Für etwaige Forderungen aus diesem Titel, ausgenommen sind jene, die nicht den jeweils gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, übernimmt die Fa. HWSI GmbH. keine Haftung.
- 14. Erfüllungsort**
- 14.1. *Erfüllungsort*  
Für sämtliche gegenseitige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Erfüllungsort der Ort des Unternehmenssitzes der Fa. HWSI GmbH.
- 15. Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 15.1. *Rechtswahl*  
Für alle Verträge kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung
- 15.2. *Gerichtsstand*  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz unseres Unternehmens vereinbart.
- 16. Leistungen – Leistungsinhalt - Leistungsumfang**
- 16.1. *Gerüste - Aufstiegschiffen*  
Gerüste bis zu einer Arbeitshöhe von 2,5 Meter über Niveau werden von der Fa. HWSI GmbH. beigestellt.  
Gerüste über einer Arbeitshöhe von 2,5 Meter sind, so ferne im Angebot nicht ausdrücklich angeführt, vom Auftraggeber kostenfrei beizustellen.
- 16.2. *Arbeitszeit*  
Sämtliche berücksichtigte Lohnkosten beruhen, wenn nicht anders angeführt, auf die Durchführung der Arbeiten und Erbringung der Leistungen während der Normalarbeitszeit der Fa. HWSI GmbH.  
Für Tätigkeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind eigene Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu treffen.
- 16.3. *Zugänglichkeit – Einweisung*  
Der Auftraggeber sorgt, wenn nicht anders vereinbart für den ungehinderten Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten sowie die örtliche Einweisung, weiters für alle erforderlichen Begleitmaßnahmen, wie z.B. Schlüsseldienst, anmelden der Arbeiten, Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage, Einfahrts- und Zufahrtsgenehmigungen usw. zur reibungslosen Durchführung der Tätigkeiten. Etwaig anfallende Stehzeiten sind in den beauftragten Leistungen nicht inkludiert und nach tatsächlichem Aufwand gemäß den vereinbarten Verrechnungssätzen zu vergüten.
- 16.4. *Entleeren, Füllen und Entlüften*  
Sämtliche Entleerungs-, Befüll- und Entlüftungstätigkeiten erfolgen, sofern diese im Leistungsbild bzw. Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, bauseits. Sind diese Tätigkeit trotz allem durch die Fa. HWSI GmbH. durchzuführen, so sind diese nach tatsächlichem Aufwand gemäß den vereinbarten Verrechnungssätzen zu vergüten.
- 16.5. *Medien*  
Sämtliche erforderliche Medien wie Strom, Wasser werden vom Auftraggeber für die Fa. HWSI GmbH. kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 16.6. *Bauseitige Leistungen*  
Gegebenenfalls erforderliche Arbeiten, wie Baumeister-, Maler-, Verputz- und Beschichtungsarbeiten usw. sind sofern nicht ausdrücklich im Leistungsbild bzw. Angebot angeführt bauseits auszuführen.  
Sämtliche im Angebot nicht dezidiert angeführten Leistungen und Arbeiten sind nicht im Leistungsumfang der Fa. HWSI GmbH. enthalten und bauseits auszuführen.
- 17. Datenschutz**
- 17.1. *Rechtliche Verpflichtung / Aufbewahrungszeit*  
Für Zwecke der Vertragserfüllung und der damit verbundenen Geltendmachung von Rechten und Pflichten sowie für steuerliche Zwecke werden personenbezogene Daten der Lieferanten und Kunden wie Name, Firma, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und UID-Nummer automationsgestützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nach Vertragserfüllung und nach Ablauf sämtlicher Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzfristen sowie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.